

CESNI (17) 11 endg. 11. April 2017 Or. fr fr/de/nl/en

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS ZUR AUSARBEITUNG VON STANDARDS IM BEREICH DER BINNENSCHIFFFAHRT

Zusammenstellung der CESNI-Beschlüsse Sitzung vom 23. März 2017

Mitteilung des Sekretariats		
Mitteilung des Sekretariats		

Das Sekretariat übersendet anliegend die Sammlung der CESNI-Beschlüsse, die in der Sitzung am 23. März 2017 gefasst wurden.

CESNI	Interne Vorschriften über den Status eines
2017-I-1	Beobachterstaates

Beschluss CESNI 2017-I-1

Interne Vorschriften über den Status eines Beobachterstaates

Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI),

unter Bezugnahme auf seine Geschäftsordnung und insbesondere deren Artikel 12 Absatz 2, beschließt die Annahme interner Vorschriften über den Status eines Beobachterstaates.

Dieser Beschluss tritt unmittelbar in Kraft.

Anlage

Anlage CESNI 2017-I-1

INTERNE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN STATUS EINES BEOBACHTERSTAATES

Artikel 1 Einräumung des Beobachterstatus

- 1. Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union oder der ZKR, die von der Binnenschifffahrt betroffen sind, können eingeladen werden, an den Arbeiten des Ausschusses als Beobachter teilzunehmen. Der Staat, der sich um den Beobachterstatus bewirbt, reicht dem Sekretariat zur Vorlage an den Ausschuss schriftlich einen entsprechenden Antrag ein, in dem er sich verpflichtet, die Modalitäten nach Artikel 2 einzuhalten. Der Status eines Beobachterstaates wird durch Entscheidung des Ausschusses gewährt.
- 2. Das Sekretariat der ZKR führt eine Liste der Beobachterstaaten.

Artikel 2 Modalitäten der Zusammenarbeit mit den Beobachterstaaten

- 1. Der Beobachterstaat kann gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung des CESNI an den Arbeiten den Ausschusses mitwirken und demzufolge
 - a) an den Sitzungen des Ausschusses und der ständigen Arbeitsgruppen ohne Stimmrecht teilnehmen;
 - b) unter den vom Ausschuss festgelegten Bedingungen zur Teilnahme an vom Ausschuss eingesetzten nichtständigen Arbeitsgruppen eingeladen werden.
- 2. Der Beobachterstaat verpflichtet sich,
 - dem Ausschuss Name und Funktion der Personen mitzuteilen, die berechtigt sind, ihn zu vertreten:
 - b) die Geschäftsordnung des Ausschusses zu respektieren und dementsprechend die geltenden Regeln für die Gremien, an denen er teilnimmt, zu beachten und insbesondere die Anweisungen der Vorsitzenden der Gremien zu befolgen;
 - c) die Unterlagen oder Informationen zu den Arbeiten des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen mit der jeweils angemessenen Vertraulichkeit zu behandeln.
